

# Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig)

der Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, der Freien Innung für das Uhrmachergewerbe im Stadt- und Landkreis Bielefeld und der Zwangsinnung für das Uhrmacher-, Gold- und Silberarbeiter-Handwerk des Kreises Iserlohn

**Abonnements- und Insertions-Bedingungen siehe auf dem Titelblatt**

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig      Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

**Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet**

Nummer 11

Leipzig, 1. Juni 1910

17. Jahrgang

## Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Am 23. Mai fand unsere monatliche Sitzung wieder im Mariengarten statt. Anwesend waren die Mitglieder Herren Friedrich, Hahn, Herrmann, Hofmann, Magdeburg, Scheibe, Schneider, Wacker und Wildner.

Der Vorsitzende berichtete der Zentralstelle über den Verlauf des

### Heidelberger Grossistentages,

dem er und der Schriftführer beigewohnt haben. Den offiziellen Bericht des Verbandes finden unsere Mitglieder in der heutigen Nummer als besonderen Artikel, so daß wir uns mit einem Hinweis darauf beschränken können.

Von der Firma A. Lange & Söhne, Glashütte, war uns am Tage der Sitzung eine Druckschrift über ihren

### Vergleich mit der Nomosuhrgesellschaft

zugegangen, den unsere Mitglieder am Ende dieses Berichts wiedergegeben finden. Die Gründe, welche die Firma A. Lange & Söhne zu dem Vergleiche bewogen haben, sind in dem Schriftstück ausführlich dargelegt. Der am meisten für sich sprechende ist der Hinweis, daß eine Fortsetzung der Klagen noch erhebliche Zeit beansprucht haben würde, in der das Versandgeschäft seine bisherige Reklame hätte weiter betreiben dürfen. Im übrigen können wir aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die Stellung der Firma A. Lange & Söhne im Kampfe gegen die Nomos trotz des Dresdener Urteils erheblich stärker war als die ihres Gegners. Uns kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Nomos auch bei der Revisionsverhandlung gegen das Dresdener Urteil noch unterlegen wäre. Jetzt können wir nur hoffen, daß die goldenen Brücken, die ihr durch das Eingehen auf den Vergleich gebaut worden sind, nicht dazu benutzt werden, durch eine erneute, raffiniert den wahren Charakter der Nomosuhrgesellschaft verschleiende Reklame das alte Spiel von neuem zu beginnen.

In unserem vorigen Bericht erwähnten wir bereits, daß der Verband deutscher Fahrrad- und Motorfahrzeughändler seine Mitglieder auffordert, das Aushängen des

### Stukenbrockschen Katalogs

in den Gastwirtschaften möglichst zu verhindern. Wir empfehlen unseren Mitgliedern ebenfalls, bei den ihnen bekannten Gastwirten ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß der betr. Katalog ihnen keinen Schaden zufügt. Heute können wir noch berichten, daß der genannte Verband den deutschen Gastwirts-Verband erneut aufgefordert hat, seine Mitglieder zu veranlassen, den Katalog

nicht auszuhängen, widrigenfalls durch den Fahrradhändlerverband alle Gastwirtschaften, die den Katalog aushängen, boykottiert würden. Gleichzeitig ist den Gastwirten angedroht, daß sich die Uhrmacher der Bewegung anschließen und der Hoffnung Ausdruck gegeben worden, daß der Gastwirtsverband es soweit nicht kommen lassen wird. Die Antwort des letzteren steht noch aus, wahrscheinlich werden wir darüber in der nächsten Nummer berichten.

Über den

### Gewerbebetrieb im Umherziehen

ist ein neues Reichsgerichtsurteil gefällt worden. Danach setzt ein Gewerbebetrieb im Umherziehen im Sinne des bekannten Verbots der Gewerbeordnung keineswegs voraus, daß jemand mehrfach in einem fremden Gemeindebezirke an die Kundschaft herangetreten sei, und daß er also von Haus zu Haus gehend seine Uhren feilgeboten habe, sondern es genügt, wenn er dies in einem einzigen Falle getan hat. Derartig hat der dritte Strafsenat des Reichsgerichtes in einem unlängst gefällten Urteile entschieden. Begibt sich beispielsweise ein Uhrmacher in den benachbarten Gemeindebezirk, um dort einem Privatmann, der ihn darum ersucht hat, mehrere Uhren vorzulegen, damit er von ihm kaufe, so stellt dieser Akt allein nach obiger Entscheidung einen Gewerbebetrieb im Umherziehen dar. Mithin müßte nunmehr jeder Uhrmacher, der einem Kunden außerhalb seines Wohnortes Uhren vorlegt, erst einen Wandergewerbeschein lösen!

Mit kollegialem Gruß!

### Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

Alfred Hahn, Vorsigender.      H. Wildner, Schriftführer.

### Das Ende des Nomos-Prozesses.

Die zwischen der Firma A. Lange & Söhne, Glashütte, und der Firma Nomos-Uhr-Gesellschaft Guido Müller & Co., Glashütte, schwebenden Prozesse sind durch einen Vergleich beendet worden.

In dem ersten Rechtsstreit, den die Firma A. Lange & Söhne als Klägerin angestrengt hatte, hatte das Königliche Oberlandesgericht Dresden durch Urteil vom 17. Dezember 1909 wie folgt erkannt:

I.

Der Beklagten wird unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,